

Obergerichtsvollzieher Wilpert
Bismarckstr. 12. c/o Amtsgericht Bad Oeynhausen
32545 Bad Oeynhausen

Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.:

DR II 1441/17, LT 23.01.18

Abs.: OGV Wilpert, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen

Herrn
Jörg Pagels
Koblenzer Straße 28
32584 Löhne



Die juristische Person "Herr Jörg Pagels" mit der NAZI-Staatsangehörigkeit "DEUTSCH" von 1934 (vgl. Gleichschaltungsgesetz 1934) ist unter der nebenstehenden Postanschrift nicht erreichbar.

Original / Urschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes LT 23.01.18 habe ich heute auf Antrag d. Frau Monika Wagner, Mühlenweg 28, 14727 Premnitz vertreten durch Rechtsanwälte Iburg & Kollegen, Klosterstraße 19a, 32545 Bad Oeynhausen als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**



25. Dezember 2017

Obergerichtsvollzieher Wilpert
beim AG Bad Oeynhausen

(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142, 143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919, HLKO, VStGB, EMRK, IPbpR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4), 25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

Die juristische Person "Herr Jörg Pagels" mit der NAZI-Staatsangehörigkeit von 1934 (vgl. Verstoß gegen Art. 139 GG/analoge) ist aber auch nicht identisch, mit dem lebenden und beseelten Menschen jörg gottfried siegfried, Mann aus der Familie pagels als Staatsangehöriger durch Abstammung und Geburt (vgl. RuStAG 1913 = Preußen) und Angehörigen der indigenen Volksgruppe Germaniten als Teil des deutschen Volkes.

Absender:

Obergerichtsvollzieher Wilpert
Bismarckstr. 12, c/o Amtsgericht Bad Oeynhausen
32545 Bad Oeynhausen

Geschäftsnummer: DR II 1441/17 Weitere Kennzeichen: LT 23.01.18

Abs.: OGV Wilpert, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen

Herrn
Jörg Pagels
Koblenzer Straße 28



32584 Löhne

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den TAG DER ZUSTELLUNG vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte verwahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken (auch diesem Vorblatt) auf. Dies dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

GVService Formular 22150204 08/2012 (Vorblatt zur Postzustellung ab 01.07.02) © Baqué & Lauter GmbH

Die juristische Person "Herr Jörg Pagels" mit der NAZI-Staatsangehörigkeit von 1934 (vgl. Verstoß gegen Art. 139 GG/analoge) ist aber auch nicht identisch, mit dem lebenden und beseelten Menschen jörg gottfried siegfried, Mann aus der Familie pagels als Staatsangehöriger durch Abstammung und Geburt (vgl. RuStAG 1913 = Preußen) und Angehörigen der indigenen Volksgruppe Germaniten als Teil des deutschen Volkes.

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

Sie müssen an Eides statt versichern, dass Sie alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben. Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Vermögensauskunft ist stets persönlich abzugeben. Daher ist die bloße Übersendung des ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend.

Sollten Sie beabsichtigen, der Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft zu widersprechen, so müssen Sie beim hiesigen Vollstreckungsgericht den Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 766 ZPO einlegen. Ein Widerspruch beim Gerichtsvollzieher, ggf. erst im Termin, ist nicht zulässig.

Falls Sie zu dem Termin nicht erscheinen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag der Gläubigerin **Haftbefehl** gegen Sie erlassen.

Die Abgabe der Vermögensauskunft, eine grundlose Weigerung oder ein Nichterscheinen zum Termin führen zu einer Eintragung in das **Schuldnerverzeichnis**, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen. Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis wird gelöscht, wenn die Befriedigung der Gläubigerin nachgewiesen wird, das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird, die Ausfertigung einer vollstreckbaren Ausfertigung vorgelegt wird, die die Aufhebung oder einstweilige Einstellung der Eintragungsanordnung zum Gegenstand hat, oder nach Ablauf von drei Jahren seit dem Tag der Eintragungsanordnung.

Kommen Sie Ihrer Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach, darf der Gerichtsvollzieher Auskünfte gemäß § 802 I ZPO bei der Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrbundesaamt einholen. Bei Anfragen an die DRV nur, wenn die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 EURO betragen.

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre die eidesstattliche Versicherung / Vermögensauskunft schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung über den Verbleib einer Sache befreit nicht von der erneuten Abgabe der Vermögensauskunft.

Sofern die Gläubigerin nichts anderes bestimmt hat, soll die Ratenzahlung längstens 12 Monate dauern und die erste Rate muss mind. die Gerichtsvollzieherkosten decken. Kleinere Folgeraten sind möglich.

Der Gerichtsvollzieher kann Vollstreckungsaufschub gewähren und eine Zahlungsfrist einräumen oder eine Tilgung durch Ratenzahlung gestatten, sofern die Gläubigerin einer Ratenzahlung nicht widersprochen hat und Sie glaubhaft machen können, die nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen erbringen zu können. Die Glaubhaftmachung können Sie insbesondere durch den Nachweis einer entsprechenden Teilzahlung und durch Vorlage anderer geeigneter Urkunden erbringen. Ist die Gläubigerin mit einem Tilgungsplan nicht einverstanden oder geraten Sie mit der festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so endet der Vollstreckungsaufschub.

Für eine Ratenzahlung setzen Sie sich mit mir vor Ablauf der mit Zustellung dieses Schreibens beginnenden 2-Wochenfrist in Verbindung.

Hat die Gläubigerin eine Ratenzahlung nicht ausgeschlossen und sind Sie in der Lage, die Forderung in monatlichen Raten zu begleichen, setzen Sie sich mit mir vor Ablauf der zweiwöchigen Frist, die mit Zustellung dieses Schreibens beginnt, in Verbindung. Alles Weitere wird Ihnen sodann von mir mitgeteilt. Eine Ratenzahlungsvereinbarung sollte umgehend beginnen. Die erste Rate beträgt mindestens 50 EUR, sofern die Gläubigerin keine höheren Raten gefordert hat. Kleinere Folgeraten sind ggf. möglich. Die Forderung sollte in 12 Monaten getilgt sein. Ist der Gläubiger mit einer Ratenzahlung nicht einverstanden, so kann sie auch vom Gerichtsvollzieher nicht gewährt werden.



Mit freundlichen Grüßen

(Wilpert)
Obergerichtsvollzieher
beim Amtsgericht Bad Oeynhausen

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

**(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142,
143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919,
HLKO, VStGB, EMRK, IPbpR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4),
25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)**

Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher

– zur Vollstreckung von Geldforderungen –

- Amtsgericht Bad Oeynhausen
- Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge
- Geschäftsstelle
- Frau/Herrn Haupt-/Ober-/Gerichtsvollzieher/in

Amtsgericht Bad Oeynhausen _____

Bismarckstr. 12
Straße, Hausnummer

32545 Bad Oeynhausen
Postleitzahl, Ort

- Kontaktdaten des
- Gläubigers
 - Gläubigervertreters

| | |
|---|------------------------|
| Telefon | 05731/869720 |
| Fax | 05731/8697250 |
| E-Mail | info@iburg-kollegen.de |
| Rechtsverbindliche elektronische Kommunikationswege (z. B. De-Mail, EGVP, besonderes Anwaltspostfach) | |
| Geschäftszeichen | 73/16BI08 / KR |

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

- Der Gläubiger beabsichtigt, für die Gerichtsvollzieherkosten ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

In der Zwangsvollstreckungssache

Module:

A Parteien Zutreffendes markieren bzw. ausfüllen

| | | |
|--|-------------------------------|--|
| A1 Gläubiger | | |
| Herrn/Frau/Firma | Straße, Hausnummer | |
| Frau Monika Wagner | Meierweg 8 | |
| Postleitzahl, Ort | Land (wenn nicht Deutschland) | |
| 32549 Bad Oeynhausen | | |
| A3 Bevollmächtigter des Gläubigers (Angaben bei jeder Art der Bevollmächtigung, z. B. Rechtsanwalt, Inkassounternehmen) | | |
| Herrn/Frau/Firma | Straße, Hausnummer | |
| Rechtsanwälte Iburg, Upheber & Kollegen | Klosterstraße 19 a | |
| Postleitzahl, Ort | Land (wenn nicht Deutschland) | |
| 32545 Bad Oeynhausen | | |

A4

Bankverbindung des

 Gläubigers Gläubigervertreeters abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:

Iburg, Upheber & Kollegen

zur Überweisung eingezogener Beträge

IBAN:

BIC:

(Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

DE54490512850000013433

WELADED1OEH

Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:

73/16BI08 / KR

gegen

A5

Schuldner

Herrn/Frau/Firma

Straße, Hausnummer

Herr Jörg Pagels

Koblenzer Straße 28

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

32584 Löhne

Geburtsname, -datum und -ort/Registergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)

überreiche ich

C

die Anlage/-n

Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.

 Vollstreckungstitel
(Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen (eindeutlich))

vollstreckbare Ausfertigung Urteil Landgericht Bielefeld vom 07.10.2016 zu Az. 7 O 190/16, zugestellt am 19.10.2016

begl. Abschrift Versäumnisurteil Oberlandesgericht Hamm vom 31.08.2017 zu Az. I-24 U 150/16

 Vollmacht

 Geldempfangsvollmacht

 Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars

 Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____

 Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n _____

 Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/n _____

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

A4

Bankverbindung des

 Gläubigers Gläubigervertreeters abweichenden Kontoinhabers/der abweichenden Kontoinhaberin:

Iburg, Upheber & Kollegen

zur Überweisung eingezogener Beträge

IBAN:

BIC:

(Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt)

DE54490512850000013433

WELADED1OEH

Verwendungszweck, ggf. Geschäfts- bzw. Kassenzeichen:

73/16BI08 / KR

gegen

A5

Schuldner

Herrn/Frau/Firma

Straße, Hausnummer

Herr Jörg Pagels

Koblenzer Straße 28

Postleitzahl, Ort

Land (wenn nicht Deutschland)

32584 Löhne

Geburtsname, -datum und -ort/Registriergericht und Handelsregisternummer (soweit bekannt)

überreiche ich

C

die Anlage/-n

Dazu bitte die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen des Vollstreckungsauftrags (Anlage 2 des Formulars) beachten.

 Vollstreckungstitel
(Titel bitte nach Art, Gericht/Notar/Behörde, Datum und Geschäftszeichen bezeichnen)

vollstreckbare Ausfertigung Urteil Landgericht Bielefeld vom 07.10.2016 zu Az. 7 O 190/16, zugestellt am 19.10.2016

begl. Abschrift Versäumnisurteil Oberlandesgericht Hamm vom 31.08.2017 zu Az. I-24 U 150/16

 Vollmacht

 Geldempfangsvollmacht

 Forderungsaufstellung gemäß der Anlage 1 des Formulars

 Forderungsaufstellung gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____

 Anwaltskosten für weitere Vollstreckungsmaßnahmen gemäß zusätzlicher Anlage/-n _____

 Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage/n _____

wegen der aus der Anlage/den Anlagen ersichtlichen Forderung/en
zur Durchführung des folgenden Auftrags/der folgenden Aufträge:

| | |
|----|---|
| G | Abnahme der Vermögensauskunft (bitte Hinweise in der Anlage 2 des Formulars beachten) |
| G2 | <input checked="" type="checkbox"/> nach den §§ 802c, 807 ZPO (nach vorherigem Pfändungsversuch) Sofern der Schuldner wiederholt nicht anzutreffen ist, <input type="checkbox"/> bitte ich um Rücksendung der Vollstreckungsunterlagen. <input checked="" type="checkbox"/> beantrage ich, das Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802f ZPO einzuleiten. |
| H | <input checked="" type="checkbox"/> Erlass des Haftbefehls nach § 802g ZPO Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldigt fern oder weigert er sich ohne Grund, die Vermögensauskunft zu erteilen, beantrage ich den Erlass eines Haftbefehls nach § 802g Absatz 1 ZPO. Die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher bitte ich, den Antrag an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten und dieses zu ersuchen, nach Erlass des Haftbefehls diesen an <input type="checkbox"/> den Gläubiger <input type="checkbox"/> den Gläubigervertreter zu übersenden. <input checked="" type="checkbox"/> die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Gegenüber der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher stelle ich den Antrag auf Verhaftung des Schuldners. |
| J | <input checked="" type="checkbox"/> Vorpfändung (§ 845 ZPO) Anfertigung der Benachrichtigung über die Vorpfändung und Zustellung sowie unverzügliche Mitteilung über die Vorpfändung <input checked="" type="checkbox"/> für pfändbare Forderungen, die der Gerichtsvollzieherin/dem Gerichtsvollzieher bekannt sind oder bekannt werden <input type="checkbox"/> für die folgenden Forderungen: _____ _____ |
| K | <input checked="" type="checkbox"/> Pfändung körperlicher Sachen |
| K2 | <input checked="" type="checkbox"/> Taschenpfändung/Kassenpfändung |
| K3 | <input checked="" type="checkbox"/> Pfändung soll nach Abnahme der Vermögensauskunft durchgeführt werden, soweit sich aus dem Vermögensverzeichnis pfändbare Gegenstände ergeben. |
| M | Einholung von Auskünften Dritter (§ 802l ZPO) (bitte Hinweise zur Einholung von Auskünften Dritter in der Anlage 2 des Formulars beachten) |
| M2 | <input checked="" type="checkbox"/> Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern , bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) bezeichneten Daten abzurufen |
| N | Angaben zur Reihenfolge bzw. Kombination der einzelnen Aufträge |
| N2 | <input checked="" type="checkbox"/> Der Pfändungsauftrag soll vor weiteren Aufträgen durchgeführt werden. |
| P | Hinweise für die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher |
| P1 | <input checked="" type="checkbox"/> Ich bitte um Übersendung des <input checked="" type="checkbox"/> Protokolls. <input type="checkbox"/> Gesamtprotokolls (bei gleichzeitiger Pfändung für mehrere Gläubiger). |
| P3 | <input checked="" type="checkbox"/> Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt. |

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

P5

Im Falle der Nichtzuständigkeit bitte ich um Weiterleitung des Vollstreckungsauftrags an die zuständige Gerichtsvollzieherin/den zuständigen Gerichtsvollzieher, wenn nicht bereits eine Weiterleitung von Amts wegen erfolgt.

P7

Zum Vorsteuerabzug ist der Gläubiger berechtigt. nicht berechtigt.

P8

sonstige Hinweise

Vollstreckung gemäß Anlage 1 zuzüglich Kosten gemäß Modul Q

Verstoß gegen:

§ 126 / 126a BGB, § 130a, 315, 317, 435 ZPO,
§ 275 StPO, § 34, 37 VwVfG, § 117 VwGO, § 40
i. V. mit §§ 41, 42 BeurkG, § 7 Abs. 1 Pkt. 1 SigG
= § 44 VwVfG

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

Verstoß gegen:

das Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland (vgl. Art. 1, 4, 19, 20, 25, 139, 140)
i. V. mit HLKO, WRV 1919, VStGB, EMRK, IPbpR,
UNO-Resolution 217 A (III), A/RES/53/144, EU
Annex DOC 10111-06 i. V. mit § 138 StGB/analog
= Amtsanmaßung, Betrug, Erpressung, Folter,
Nötigung, Rechtsbeugung, Völkermord, u. a.

Vorsätzliche Straftaten

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Q

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

ZV-Auftrag

(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 38.892,80 €

1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 303,90 €

2. _____ (VV Nr. _____) _____ €

3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) 20,00 €

4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €

5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) 61,54 €

Summe 385,44 €

Anwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

für den oben stehenden Auftrag/die oben stehenden Aufträge, und zwar für

Vermögensauskunft

(Angabe der Vollstreckungsmaßnahme)

Gegenstandswert (§ 25 RVG) aus 2.000,00 €

1. Verfahrensgebühr (VV Nr. 3309, ggf. i. V. m. VV Nr. 1008) 45,00 €

2. _____ (VV Nr. _____) _____ €

3. Auslagen oder Auslagenpauschale (VV Nr. 7001 oder VV Nr. 7002) 9,00 €

4. weitere Auslagen (VV Nr. _____) _____ €

5. Umsatzsteuer (VV Nr. 7008) 10,26 €

Summe 64,26 €

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

20.10.2017

(Datum)

(Unterschrift, Auftraggeber)

Anlage 1

Forderungsaufstellung

Der Gläubiger kann von dem Schuldner die nachfolgend aufgeführten Beträge beanspruchen:

(zusätzliche Informationen, z. B. bei Vollstreckung in unterschiedlicher Höhe gegen mehrere Schuldner)

37.000,00 € Hauptforderung

_____ € Restforderung

_____ € Teilforderung

_____ € nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro
seit dem _____ bis _____

_____ € nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro
ab Antragstellung

1.892,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus 37.000,00 Euro
seit dem 21.10.2017 bis _____

_____ € nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
ab Antragstellung

_____ € _____

_____ € _____

_____ € Säumniszuschläge gemäß § 193 Absatz 6 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes

_____ € titulierte vorgerichtliche Kosten Wechselkosten

_____ € Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides

_____ € festgesetzte Kosten

_____ € nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro
seit dem _____ bis _____

_____ € nebst _____ % Zinsen daraus/aus _____ Euro
ab Antragstellung

_____ € nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
seit dem _____ bis _____

_____ € nebst Zinsen in Höhe von _____ Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus/aus _____ Euro
ab Antragstellung

_____ € bisherige Vollstreckungskosten

38.892,80 € **Summe I**

_____ € gemäß sonstiger Anlage/-n des Gläubigers/Gläubigervertreeters _____
(wenn Angabe möglich) (zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)

_____ € **Summe II** (aus Summe I und Summe aus sonstiger Anlage/sonstigen Anlagen des Gläubigers/Gläubigervertreeters)
(wenn Angabe möglich)

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

ABGELEHNT NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIG

FORDERUNGSKONTO Akte: 73/16 Stand: 20.10.17

Gläubiger:

Monika Wagner, Meierweg 8, 32549 Bad Oeynhausen
vertr. d. Rechtsanwälte Iburg, Upheber & Kollegen, Klosterstraße 19 a, 32545 Bad Oeynhausen
Konto: St Spk Bad Oeynhausen, IBAN DE54490512850000013433 BIC WELADED1OEH

Schuldner:

Jörg Pagels, Koblenzer Straße 28, 32584 Löhne

Forderung / Titel:

vollstreckbare Ausfertigung Urteil Landgericht Bielefeld vom 07.10.2016 zu Az. 7 O 190/16,
zugestellt am 19.10.2016
begl. Abschrift Versäumnisurteil Oberlandesgericht Hamm vom 31.08.2017 zu Az. I-24 U 150/16

| Nr. | Datum | Betrag EUR | Buchungstext | K. Zinsen | Kosten | H. Zinsen | H. Forderg. |
|-----|--|------------|---|-----------|--------|-----------|-------------|
| 1 | 24.07.2016 | 37.000,00 | Hauptforderung 5 %-Punkte über Basiszins | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 37.000,00 |
| 2 | 20.10.2017 | 385,44 | ZV-Geb. Nr. 3309 VV RVG (Gegenstandswert 38.892,80 EUR) | 0,00 | 385,44 | 1.892,80 | 37.000,00 |
| 3 | 20.10.2017 nachbuchen 20.10.2017 | | ZV-Auftrag evtl. Geb. Vermögensauskunft Nr. 3309 VV RVG von 64,26 EUR Basiszins: -0,88 % | | | | |

Kumulierte Beträge

Gesamtkosten 385,44 EUR unverzinsliche Kosten 385,44 EUR
anfängliche HF 37.000,00 EUR Hauptforderungszinsen 1.892,80 EUR

GESAMTFORDERUNG 39.278,24 EUR per 20.10.2017
zzgl. Tageszinsen 4,23 EUR ab dem 21.10.2017

unverzinsliche Kosten: 385,44 EUR
Hauptforderung: 37.000,00 EUR nebst Zinsen 5 %-Punkte über Basiszins
Summe ohne Zinsen: 37.385,44 EUR
Zinsen auf Hauptforderung: 1.892,80 EUR Tageszinsen: 4,23 EUR

Herr CHRISTIAN WILPERT,

Sie werden durch den lebenden und beseelten Menschen jörg gottfried siegfried, Mann aus dem Familie pagels dazu aufgefordert, binnen 7. Tage nach Faxeingang dieses Schreibens welches als Ablehnung / Zurückweisung zu verstehen ist, mit Verweis auf Art. 20 (2) S.1 i. V. mit dem Art. 17 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland die gültigen Geltungsbereiche derjenigen Gesetze zu benennen, die Sie hier in dieser Angelegenheit zum Nachteil zu Unrecht Beschuldigter, zur Anwendung bringen möchten. Darüber hinaus werden Sie durch den Unterzeichner dieses Schreibens (vgl. Ablehnung/Zurückweisung) dazu aufgefordert, binnen 7. Tage die Kopie der Urschrift eines gültigen Urteils gegen den lebenden und beseelten Menschen jörg gottfried siegfried, Mann aus der Familie pagels in der o. g Angelegenheit zu übersenden. Wie Sie selbst wissen, gibt es keine juristische Person "Herr Jörg Pagels" und aus diesem Grund geht Ihr Begehren in der o. g. Angelegenheit direkt ins leere.

Löhne, 05.01.2018

Jörg-gottfried-siegfried-pagels

Förmliche Zustellung

Geschäftsnummer:
I-24 U 150/16

Bezeichnung des Schriftstücks:
S. 05.09.17; bAbP. 31.08.17, AbP.
31.08.17; bAbU. 31.08.17; AbU
31.08.17

Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm
Telefon 02381-2720

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
 Bezirks des Landgerichts
 Inlandes



Herrn
Jörg Pagels
Koblenzer Straße 28
32584 Löhne

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke:

- Ersatzzustellung ausgeschlossen.
 Keine Ersatzzustellung an:
 Nicht durch Niederlegung zustellen.
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen.

32584 Löhne

Vorblatt zur Zustellungssendung

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag. Bitte bewahren Sie den Umschlag und dieses Vorblatt zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient in Zusammenhang mit diesem Vorblatt als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG



-I-24- Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

05.09.2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

I-24 U 150/16

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau Kaemper

Durchwahl

02381-272-1852



Herrn
Jörg Pagels
Koblenzer Straße 28
32584 Löhne

Sehr geehrter Herr Pagels,

in dem Rechtsstreit

Pagels gegen Wagner

erhalten Sie auf Anordnung des Gerichts die Anlage(n) zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Sladczyk

Justizbeschäftigte

- automatisch erstellt, ohne Unterschrift gültig -

(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142,
143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919,
HLKO, VStGB, EMRK, IPbPR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4),
25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)



Anschrift

Heßlerstr. 53

59065 Hamm

Sprechzeiten

Telefon

02381-2720

Telefax:

02381/272-518

Nachbriefkasten: Heßlerstr. 53,

59065 Hamm

Konten der Zahlstelle Hamm:

IBAN

DE57 4400 0000 0041 0015 10

Verkehrsanbindung: ab Hbf. Linie

6 oder 33 bis Haltestelle

Widumstr./OLG bzw. mit Linie

30/31 bis Ludwig-Erhard-Str.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Beglaubigte Abschrift

I-24 U 150/16

7 O 190/16
Landgericht Bielefeld



Verkündet am 31.08.2017

Sladczyk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Jörg Pagels, Koblenzer Straße 28, 32584 Löhne,

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Küter, Roßkamp & Coll.,
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld,

g e g e n

Frau Monika Wagner, Mühlenweg 28, 14727 Premnitz,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Iburg & Kollegen,
Klosterstraße 19 a, 32545 Bad Oeynhausen,

hat der 24. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm

auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2017

durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Malik, den Richter am

Oberlandesgericht Dr. Peters und die Richterin am Amtsgericht Lücke-von Rüden

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des
Landgerichts Bielefeld vom 07.10.2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung
vorläufig vollstreckbar.

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.



Dr. Malik



Dr. Peters



Lücke-von Rüden



Beglaubigt


Sładczyk
Justizbeschäftigte



(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142, 143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919, HLKO, VStGB, EMRK, IPbPR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4), 25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Öffentliche Sitzung
des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Geschäfts-Nr.:
I-24 U 150/16

Hamm, 31.08.2017

Gegenwärtig:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Malik
als Vorsitzender

Richterin am Amtsgericht Lücke-von Rüden

Richter am Oberlandesgericht Dr. Peters
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

Pagels ./. Wagner

erschieden bei Aufruf
die Klägerin in Person sowie Rechtsanwalt Iburg.

Für den Beklagten erschien niemand.

Rechtsanwalt Iburg erklärte, am gestrigen Tag von dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten eine Mitteilung erhalten zu haben, wonach der Beklagte seinen Prozessbevollmächtigten am 30.08.2017 das Mandat entzogen habe und die Prozessbevollmächtigten ihn daher am heutigen Termin nicht vertreten werden. Zugleich bat der Beklagte darum, den Termin vom 31.08.2017 zu verlegen, da er derzeit aufgrund akuter Herzprobleme nicht verhandlungsfähig sei. Eine ärztliche Bescheinigung soll nachgereicht werden.

Die Klägerin, persönlich gehört, erklärte:

Die im Schriftsatz vom 03.07.2017 zur Akte gereichten Fotos geben den Stand der Arbeiten wieder, in dem sich diese beim Verlassen des Beklagten von der Baustelle auch befunden haben. Ich habe keine Veränderungen vornehmen lassen. Es ist unzutreffend, dass die Geräte angeschlossen seien.

Sodann wurde von der Wachtmeisterei Schriftsatz der Beklagtenseite vom 30.08.2017 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass der Beklagte seinen Prozessbevollmächtigten das Mandat entzogen hat und darum bittet, den heutigen Termin zu verlegen wegen akuter Herzprobleme.

Abschriften des Schriftsatzes vom 30.08.2017 wurden Rechtsanwalt Iburg übergeben.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Rechtsanwalt Iburg stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15.11.2016 (Bl. 803 d. A.) und beantragte den Erlass eines Versäumnisurteils.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Um 9.38 Uhr wurde folgendes **Versäumnisurteil** verkündet:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 07.10.2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Sodann wurde folgender **Beschluss** verkündet:

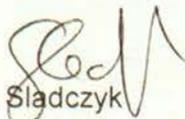
Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 37.000,00 € festgesetzt.

Dr. Malik

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Feldmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt


Sladczyk
Justizbeschäftigte



(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142, 143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919, HLKO, VStGB, EMRK, IPbpR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4), 25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Abschrift

I-24 U 150/16

7 O 190/16
Landgericht Bielefeld



Verkündet am 31.08.2017

Sladczyk, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn Jörg Pagels, Koblenzer Straße 28, 32584 Löhne,

Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Küter, Roßkamp & Coll.,
Siekerwall 21, 33602 Bielefeld,

g e g e n

Frau Monika Wagner, Mühlenweg 28, 14727 Premnitz,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Iburg & Kollegen,
Klosterstraße 19 a, 32545 Bad Oeynhausen,

hat der 24. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm

auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2017

durch den Richter am Oberlandesgericht Dr. Malik, den Richter am

Oberlandesgericht Dr. Peters und die Richterin am Amtsgericht Lücke-von Rüden

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des
Landgerichts Bielefeld vom 07.10.2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung
vorläufig vollstreckbar.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch kann nur durch eine zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder, wenn wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.



Dr. Malik



Dr. Peters



Lücke-von Rüden

(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142, 143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919, HLKO, VStGB, EMRK, IPbPR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4), 25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Öffentliche Sitzung
des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Geschäfts-Nr.:
I-24 U 150/16

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Gegenwärtig:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Malik
als Vorsitzender

Richterin am Amtsgericht Lücke-von Rüden

Richter am Oberlandesgericht Dr. Peters
als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

Pagels ./. Wagner

erschieden bei Aufruf
die Klägerin in Person sowie Rechtsanwalt Iburg.

Für den Beklagten erschien niemand.

Rechtsanwalt Iburg erklärte, am gestrigen Tag von dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten eine Mitteilung erhalten zu haben, wonach der Beklagte seinen Prozessbevollmächtigten am 30.08.2017 das Mandat entzogen habe und die Prozessbevollmächtigten ihn daher am heutigen Termin nicht vertreten werden. Zugleich bat der Beklagte darum, den Termin vom 31.08.2017 zu verlegen, da er derzeit aufgrund akuter Herzprobleme nicht verhandlungsfähig sei. Eine ärztliche Bescheinigung soll nachgereicht werden.

Die Klägerin, persönlich gehört, erklärte:

Die im Schriftsatz vom 03.07.2017 zur Akte gereichten Fotos geben den Stand der Arbeiten wieder, in dem sich diese beim Verlassen des Beklagten von der Baustelle auch befunden haben. Ich habe keine Veränderungen vornehmen lassen. Es ist unzutreffend, dass die Geräte angeschlossen seien.

Sodann wurde von der Wachtmeisterei Schriftsatz der Beklagtenseite vom 30.08.2017 vorgelegt, aus dem sich ergibt, dass der Beklagte seinen Prozessbevollmächtigten das Mandat entzogen hat und darum bittet, den heutigen Termin zu verlegen wegen akuter Herzprobleme.

Abschriften des Schriftsatzes vom 30.08.2017 wurden Rechtsanwalt Iburg übergeben.

Rechtsanwalt Iburg stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 15.11.2016 (Bl. 803 d. A.) und beantragte den Erlass eines Versäumnisurteils.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

Um 9.38 Uhr wurde folgendes **Versäumnisurteil** verkündet:

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld vom 07.10.2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung trägt der Beklagte.

Dieses Urteil und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Sodann wurde folgender **Beschluss** verkündet:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 37.000,00 € festgesetzt.



Dr. Malik



Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Feldmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142,
143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919,
HLKO, VStGB, EMRK, IPbPR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4),
25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

30.12.17 *behm*

Abmahnung - Leistungsbescheid - Titulierte Ansprüche - Verfügung - kraft Gesetzes
WAG-JOH/VG Germaniten - Beschluss - RGrundlage = VdDR 1849, 1871 / WRV, HLKO, GG
Schriftlich zu Protokoll / amtl. Unterlage im Sinne des § 31, Abs. 1 LDG, GG Art. 19 - Zitiiergebot-
VwVG § 3 Abs. 1/analog, GG Art. 133 / Behörde ist verpflichtet, an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

Justiz-Opfer-Hilfe NRW
DR - Interim - Amt der Justiz und Menschenrechte
Volksgruppe JOH/WAG/VG Germaniten

WAG-Justiz-Opfer-Hilfe NRW/Deutschland, Alte Dorfstraße 7, 31737 Rinteln

Vollmacht

Der Staatlichen Selbstverwaltung u. a. gem. UNO Resolution A/RES/56/83 Art. 9 & 11

Aktenzeichen/Geschäftsnummer: Internetveröffentlichung Urteil LG Bielefeld - 7 O 190/16 -,
OLG Hamm I-24 U 150/16, OGV Wilpert DR II 1441/17, u. a.
gemäß Art. 20 (4) GG i. V. mit §§ 32, 113 (3), 138 StGB/analoge

In der o. g. Angelegenheit wird der WAG-Justiz-Opfer-Hilfe Vollmacht erteilt.

- 1.) Zur Vertretung in völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Verfahren.
- 2.) Zur Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Wiederklagen.
- 3.) Zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
- 4.) Zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeld- und Strafsachen einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung und mit ausdrücklicher uneingeschränkter Ermächtigung auch zur Stellung von Regressforderungen, Strafanträgen und anderen Anträgen/Schriftsätzen gegenüber Ämtern/Behörden/Dienststellen/Gerichten/Verwaltungen.
- 5.) Zur Vertretung in allen sonstigen Angelegenheiten/Verfahren gegenüber Ämtern, Behörden, Dienststellen, Gerichten und Verwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und auch bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere auch in Unfallangelegenheiten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Verursacher, Fahrzeughalter und deren Versicherer).
- 6.) Zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der o. g. Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und auch vor internationalen Gerichten und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder gänzlich auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beenden/erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen, sowie Akteneinsicht zu nehmen.



Löhne, 29.12.2017
Ort / Datum

Unbegrenzte Gültigkeit

Jörg gottfried siegfried pagels

Unterschrift der/des WAG-JOH Angehörigen

Außerdem fordern wir einen Friedensvertrag und eine gültige Verfassung für das deutsche Volk sowie völkerrechtlich und juristisch korrekte Personalausweise/Reisepässe für alle deutschen Staatsangehörigen (vgl. RuStAG von 1913 - BRD-StAG 1999).

Die Handelsbedingungen des lebenden und beseelten Menschen Jörg gottfried siegfried, Mann aus der Familie pagels, werden zum Gegenstand der o. g. Geschäftszeichen erklärt und sind unter dem nachstehenden LINK zu erreichen. www.magentacloud.de/share/qtg650hsag

7 O 190/16

Abschrift



Verkündet am 07.10.2016

Franken, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Monika Wagner, Mühlenweg 28, 14727 Premnitz,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Iburg & Kollegen,
Klosterstraße 19 a, 32545 Bad Oeynhausen,

g e g e n

Herrn Jörg Pagels, Koblenzer Straße 28, 32584 Löhne,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hermann Leuer, Erste
Fährgasse 2, 53113 Bonn,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 07.10.2016
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Degner als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 37.000,00 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
24.07.2016 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages.

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

Tatbestand

Die Klägerin erwarb in Bad Oeynhausen –Werste, Meierweg 8, ein Grundstück.

Der Beklagte unterbreitete der Klägerin am 03.12.2014 zur Angebots-Nr. AN201412037, ein Angebot zur Umrüstung der Heizkörper zur erforderlichen Reduzierung der Vorlauftemperaturen, um einen effektiven Betrieb der Splitt Luft-Wasser Wärmepumpen zu gewährleisten in Höhe von 17.165,73 Euro.

Unter selben Datum mit der Angebots-Nr. AN201412038 unterbreitete er der Klägerin ein weiteres Angebot zur Erstellung einer Luft/Wasser Wärmepumpenanlage zur monovalenten Beheizung eines Einfamilienhauses über 33.052,18 Euro.

Der Beklagte erstellte unter dem 08.03.2015 eine Abschlagsrechnung über 45.000,00 Euro.

Auf diese Rechnung zahlte die Klägerin am 17.03.2015 42.000,00 Euro.

Mit Schreiben vom 27.12.2015 heißt es in einer handschriftlichen Vereinbarung vom 27.12.2015 von dem Beklagten unterschrieben „bis zum 27.01.2016 möchten wir Rechnungen und einen Vertrag für Leistungen der Heizungen sowie Restgeld zurück von Jörg.“

Nach Beauftragung ihrer Prozessbevollmächtigten forderten diese mit Schreiben vom 28.02.2016 den Beklagten auf, die vertragliche Leistung bis zum 19.02.2016 zu erfüllen, anderenfalls das Vertragsverhältnis beendet und Schadensersatz gefordert werde.

Die Klägerin erklärte nach Fristablauf den Rücktritt vom Vertrag.

Mit Verfügung vom 20.07.2016, dem Beklagten zugestellt am 23.07.2016, wurde das schriftliche Vorverfahren angeordnet und dem Beklagten aufgegeben, binnen einer

Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift dem Gericht schriftlich anzuzeigen, ob er sich gegen die Klage verteidigen wolle. Zugleich wurde ihm Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von weiteren zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass bei Versäumung dieser Frist etwaiges verspätetes Vorbringen unberücksichtigt bleibe. Das Gericht dürfe verspätetes Vorbringen nur berücksichtigen, wenn dieses nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Rechtsstreites nicht verzögere oder die Verspätung genügend entschuldigt werde. Anderenfalls müsse das Gericht verspätetes Vorbringen unberücksichtigt lassen.

Mit Schriftsatz vom 29.07.2016 teilte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten mit, dass der Beklagte sich gegen die Klage verteidigen werde und die Klageerwidern innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werde.

Mit Schreiben vom 09.08.2016 teilte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die Mandatsniederlegung mit.

Mit Verfügung vom 25.08.2016 wurde Gütetermin und Verhandlungstermin anberaumt auf Freitag, den 07.10.2016. Die Ladung wurde dem Prozessbevollmächtigten des Beklagten am 30.08.2016 zugestellt. In der Ladungsverfügung wurde darauf hingewiesen, dass gegen die nicht erschienene Partei auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen werden könne. In der Ladungsverfügung wurde der Beklagte darauf hingewiesen, dass keine fristgerechte Klageerwidern vorliege.

Mit Schreiben vom 30.08.2016 wies der Prozessbevollmächtigte des Beklagten daraufhin, ihm sei die Ladung zugestellt worden, obwohl er bereits das Mandat niedergelegt habe.

Daraufhin wurde mit Schreiben vom 31.08.2016 mitgeteilt, dass Terminladungen gemäß § 87 ZPO auch bei niedergelegtem Mandat an den vormals bestellten Prozessbevollmächtigten erfolgen, solange kein neuer Prozessbevollmächtigter seine Vertretung angezeigt hat.

Mit Schreiben vom 31.08.2016 teilte der Beklagtenvertreter mit, dass er sich erneut zum Prozessbevollmächtigten bestelle und bat, die bereits abgelaufene Frist zur Klageerwidern bis zum 08.09.2016 zu verlängern.

Dem Beklagtenvertreter wurde mit Schreiben vom 02.09.2016 mitgeteilt, dass eine Verlängerung einer abgelaufenen Klageerwidernfrist aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Mit Schriftsatz vom 09.09.2016 beantragte der Prozessbevollmächtigte des Beklagten die Klage abzuweisen und begründete den Klageabweisungsantrag.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung rügte der Klägervorteiler Verspätung dieses Schriftsatzes.

Die Klägerin trägt vor,

die Leistungen des Beklagten seien wertlos. Die verlegten Rohre seien nicht isoliert worden, es seien Schäden an dem Haus entstanden. Die Wärmepumpe mit Pufferspeicher liege auf dem Grundstück herum und könne abgeholt werden. Sie sei für das Objekt nicht geeignet und nicht funktionstüchtig. Sie liege auf dem Grundstück herum, sei nicht angeschlossen und könne vom Beklagten abgeholt werden, was ihm angeboten worden sei. Insgesamt habe der Beklagte lediglich an 3 Tagen vor Ort gearbeitet. Für seine Arbeitsleistung sei allenfalls ein Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro anzusetzen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 37.000,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit dem 20.06.2016 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

Er bestreitet die Aktivlegitimation der Klägerin, da die Überweisung der Abschlagszahlung nicht von der Klägerin vorgenommen worden sei.

Im Übrigen trägt er vor, er habe die Klägerin davon überzeugt, die geplanten Heizkörper nicht zu verwenden sondern eine Wandheizung installieren zu lassen. Deshalb sei das Angebot NR. AN 201412037 entfallen. Die Wärmepumpe sei am endgültigen Standort, dem Heizungskeller installiert, angeschlossen und isoliert worden. Die Abschlagszahlung sei gedacht worden als ein sogenanntes betriebliches Guthaben, wovon Honorarleistungen, Arbeitsleistungen und Materialleistungskosten bezahlt werden sollten. Zu den Angeboten hätten zusätzlich noch Leistungen für Projektplanung, Konzeptplanung, separat berechnet werden sollen. Insgesamt habe

er Leistungen erbracht im Wert von mindestens 45.813,01 Euro. Insoweit wird auf das Vorbringen des Beklagten im Schriftsatz vom 09.09.2016 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klägerin hat nach Rücktritt des mit dem Beklagten geschlossenen Vertrages einen Anspruch auf Rückabwicklung gemäß §§ 634 Nr. 3, 636, 323, 326 Abs. 5, 346, 347 f. BGB und Rückzahlung der geleisteten Abschlagszahlung.

Nach dem Vorbringen der Klägerin ist zwischen den Parteien gemäß den vorgelegten Angeboten vom 03.12.2014 Angebots-Nr. 2014037 und Angebots Nr. 210142038 ein Vertrag zur Umrüstung der Heizkörper und zur Erstellung einer Luftwasserwärmepumpenanlage geschlossen worden.

Die Voraussetzungen des Rücktritts vom Werkvertrag sind gegeben.

Die Klägerin hat den Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Die erforderliche Fristsetzung liegt im Schreiben vom 08.02.2016, mit dem der Beklagte zur Fertigstellung der Leistungen bis zum 19.02.2016 aufgefordert wurde. Daher kann dahinstehen, ob auch die Vereinbarung vom 27.12.2015 bereits einen vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin zum 27.01.2016 enthält.

Die Werkleistung des Beklagten ist nach dem Vortrag der Klägerin auch mangelhaft gem. § 633 Abs. 2 BGB. Danach liegt ein Mangel der Werkleistung vor, wenn das Werk sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte oder für die gewöhnliche Verwendung geeignete Beschaffenheit eignet.

Diese Voraussetzungen liegen nach dem Vorbringen der Klägerin vor, da der Beklagte das Werk nicht fertig gestellt hat, lediglich 3 Tage gearbeitet hat, die Luftwärmepumpe nicht angeschlossen hat, und diese für das Objekt nicht geeignet und funktionsuntauglich ist.

Da die Werkleistung des Beklagten wertlos ist, ist der Rücktritt auch nicht wegen Unerheblichkeit gem. § 326 Abs. 5 BGB ausgeschlossen. Weitere Ausschlussgründe liegen nach dem Vorbringen der Klägerin nicht vor, da der Beklagte den Rücktritt zu vertreten hat.

Im Falle des Rücktrittes wandelt sich das Vertragsverhältnis in ein Rückgewähr- und Abwicklungsverhältnis um, §§ 346, 347 BGB. Werklohn und Honoraranspruch entfallen. Erbrachte Vergütungen, Abschlags- und Honorarzahlungen sind

**ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG**

zurückzuzahlen (OLG Celle, BauR 2007, 729; Werner Pastor, Der Bauprozess, 15. Aufl., Rdnr. 2190).

Damit besteht ein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der geleisteten Abschlagszahlungen.

Es ist Sache des Beklagten als Auftragnehmer darzutun, dass der Wert seiner Leistungen höher ist als die geleisteten Abschlagszahlungen des Bauherrn (BGH Baurecht 2003, 337)

Erbrachte Bauleistungen sind, soweit dies technisch problemlos möglich ist, abzubauen und zu entfernen. Hinsichtlich der Luftwärmepumpe trägt die Klägerin vor, dass diese nicht eingebaut wurde und dem Beklagten angeboten wurde, diese abzuholen. dieses wörtliche Angebot genügt gemäß § 295 BGB vorliegend, um den Beklagten in Verzug zu setzen.

Eine Rückgewähr kommt allerdings nicht in Betracht, soweit die Herausgabe des Erlangten ausgeschlossen ist. Das gilt für Bauleistungen, die sich im Bauwerk verkörpert haben. Werkleistungen, die ohne Zerstörung nicht zurückgegeben werden können, sind im Zweifel durch Ersatz auszugleichen, der sich an der Gegenleistung des Unternehmers orientiert (Werner Pastor a.a.O. Rdnr. 2190). Nach dem Vorbringen der Klägerin hat der Beklagte lediglich 3 Tage vor Ort gearbeitet. Die Leistungen sind wertlos und mangelhaft. Nach dem Vorbringen der Klägerin ergibt sich ein Abzug für die seitens des Beklagten erbrachten Leistungen von maximal 5000,00 Euro. Damit ist die Klageforderung schlüssig.

2. Der Beklagte ist seit Rechtshängigkeit verpflichtet, der Klägerin Verzugszinsen zu zahlen.

Eine vorherige Inverzugsetzung zum 20.02.2016 hat die Klägerin nicht vorgetragen. Mit Schreiben vom 08.02.2016 wurde der Beklagte lediglich zur Leistungserfüllung unter Fristsetzung auf den 19.02.2016 aufgefordert, nicht jedoch zur Rückzahlung des geltend gemachten Klagebetrages.

3. Das Vorbringen des Beklagten aus dem Schriftsatz vom 09.09.2016 war wegen Verspätung nicht zu berücksichtigen, § 296 ZPO.

Der Beklagte hat die ihm gesetzte Frist zur Klageerwidern, binnen 4 Wochen ab Zustellung der Klage zu erwidern, gemäß § 276 Abs. 1 ZPO nicht eingehalten. Mit Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens gemäß § 276 ZPO wurde der Beklagte auf die Folgen der Fristversäumung ausdrücklich hingewiesen.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG

Die Klage wurde dem Beklagten am 23.07.2016 zugestellt. Erst nach Ablauf der gesetzten Frist mit Schreiben vom 09.09.2016 hat der Beklagte auf die Klage erwidert.

Das Vorbringen des Beklagten ist auch verspätet und würde gemäß § 296 Abs. 1 BGB die Erledigung des Rechtsstreites verzögern. Denn dem Klägervertreter wäre zunächst Gelegenheit gegeben zum Vorbringen des Beklagtenvertreters vom 09.09.2016 Stellung zu nehmen, gegebenenfalls wäre dann ein Beweisbeschluss zu erlassen. Es war somit nicht möglich sofort im Termin zur mündlichen Verhandlung über das verspätete Vorbringen mit zu verhandeln, da der Sachvortrag weder unstreitig war noch keine weiteren Erklärungen der Klägerin veranlasst hätte.

Die Verzögerung hätte auch durch weitere terminsvorbereitende Maßnahmen nicht verhindert werden können. Da das Vorbringen des Beklagten nicht unstreitig war, wäre eine umfangreiche Beweisaufnahme über die geleisteten Arbeiten und deren Wert, gegebenenfalls auch durch Sachverständigengutachten, erforderlich gewesen. Dies konnte bis zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erfolgen.

Der Beklagte hat die Verspätung auch nicht genügend entschuldigt gemäß § 296 Abs. 1 BGB. Das Gericht hat mit Schreiben vom 02.09.2016 darauf hingewiesen, dass der Antrag des Beklagten auf Verlängerung der Klageerwidierungsfrist rechtlich nicht möglich sei, da eine Verlängerung einer abgelaufenen Klageerwidierungsfrist aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht komme.

Auch das Vorbringen im Schreiben vom 21.08.2016 rechtfertigt keine Entschuldigung. Es ist Sache des Beklagten, der mit Einleitung des schriftlichen Vorverfahrens auf den gemäß § 78 ZPO bestehenden Anwaltszwang bei Gerichten und die Folgen einer Fristversäumung gemäß § 276 ZPO hingewiesen wurde, sich rechtzeitig um die Bestellung eines Prozessbevollmächtigten zu bemühen. Im Übrigen ist der Vortrag auch nicht gemäß § 296 Abs. 4 ZPO glaubhaft gemacht. Zudem ist die Klageerwidierung des Beklagten auch nicht am 08.09.2016, bis zu diesem Zeitpunkt war mit Schriftsatz vom 31.08.2016 Verlängerung der Klageerwidierungsfrist beantragt worden, eingegangen, sondern wurde erst mit Schriftsatz vom 09.09.2016 gefertigt und ist erst unter dem 09.09.2016, somit also nach Fristablauf bei Gericht eingegangen.

Der Beklagte wurde auch in der Ladungsverfügung darauf hingewiesen, dass eine nicht fristgerechte Klageerwidierung vorliegt. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 07.10.2016 wurde auf die Folgen der Verspätung, nachdem der Klägervertreter schon eingangs der mündlichen Verhandlung erklärt hatte, er werde Verspätung rügen und diese rügte, ausdrücklich hingewiesen.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 709 ZPO.

ABGELEHNT
NICHT
GENEHMIGUNGSFÄHIG



Degner

als Einzelrichterin

(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142, 143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919, HLKO, VStGB, EMRK, IPbpR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4), 25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

Verstoß gegen:

§ 126 / 126a BGB, § 130a, 315, 317, 435 ZPO,
 § 275 StPO, § 34, 37 VwVfG, § 117 VwGO, § 40
 i. V. mit §§ 41, 42 BeurkG, § 7 Abs. 1 Pkt. 1 SigG
 = § 44 VwVfG

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

Verstoß gegen:

das Grundgesetz für die Bundesrepublik
 Deutschland (vgl. Art. 1, 4, 19, 20, 25, 139, 140)
 i. V. mit HLKO, WRV 1919, VStGB, EMRK, IPbpR,
 UNO-Resolution 217 A (III), A/RES/53/144, EU
 Annex DOC 10111-06 i. V. mit § 138 StGB/analog
 = Amtsanmaßung, Betrug, Erpressung, Folter,
 Nötigung, Rechtsbeugung, Völkermord, u. a.

Vorsätzliche Straftaten

ABGELEHNT
 NICHT
 GENEHMIGUNGSFÄHIG

GESENDET/ABGESPEICHERT : 5. JAN. 2018 14:56

| DAT. | MODUS | OPTION | ADRESSE | ERGEBN. | SEITE |
|------|----------|--------|--------------|------------------|---------|
| 115 | SPEICHER | SENDEN | 07219101382 | OK | 105/105 |
| | | | 07211595705 | OK | 105/105 |
| | | | 034120071662 | OK | 105/105 |
| | | | 057311481044 | E-1) 1) 1) 1) 1) | 65/105 |
| | | | 07218191590 | OK | 105/105 |
| | | | 02381272403 | OK | 105/105 |
| | | | 06913678468 | OK | 105/105 |
| | | | 05215491272 | OK | 105/105 |
| | | | 02381272518 | OK | 105/105 |
| | | | 05215492032 | OK | 105/105 |
| | | | 05718886329 | E-1) 3) 3) 3) 3) | 27/105 |
| | | | 02118792456 | OK | 105/105 |
| | | | 05731158250 | OK | 105/105 |
| | | | 05731158232 | OK | 105/105 |
| | | | 05731158228 | E-1) 1) 1) 1) 1) | 71/105 |

FEHLERURSACHE
 E-1) ÜBERTRAGUNGSFEHLER
 E-3) KEINE ANTWORT

E-2) BESETZT
 E-4) KEINE FAX-VERBINDUNG

Obergerichtsvollzieher Wilpert
 Bismarckstr. 12, c/o Amtsgericht Bad Oeynhausen
 32545 Bad Oeynhausen

Postübergabeurkunde

Geschäftsnummer, Aktz.:
DR II 1441/17, LT 23.01.18

Abs.: QGV Wilpert, Bismarckstr. 12, 32545 Bad Oeynhausen
 Herrn
 Jörg Pagels
 Koblenzer Straße 28
 32584 Löhne



Die juristische Person "Herr Jörg Pagels" mit der NAZI-Staatsangehörigkeit "DEUTSCH" von 1934 (vgl. Gleichschaltungsgesetz 1934) ist unter der nebenstehenden Postanschrift nicht erreichbar.

Original / Urschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes LT 23.01.18 habe ich heute auf Antrag d. Frau Monika Wagner, Mühlenweg 28, 14727 Premnitz vertreten durch Rechtsanwälte Iburg & Kollegen, Klosterstraße 19a, 32545 Bad Oeynhausen als verschlossene, mit meinem Namen, meiner Amtsbezeichnung, meiner obigen Geschäftsnummer und obiger Anschrift versehene Sendung zur Post gegeben.

**ABGELEHNT
 NICHT
 GENEHMIGUNGSFÄHIG**



25. Dezember 2017

Obergerichtsvollzieher Wilpert
 beim AG Bad Oeynhausen

(vgl. § 126 BGB/analog i. V. mit 123, 125, 138, 142, 143 BGB i. V. mit VwVfG § 44 i. V. mit WRV 1919, HLKO, VStGB, EMRK, IPbPR, i. V. mit GG Art. 20 (3,4), 25 i. V. mit § 138 (3) StGB / analog)

Die juristische Person "Herr Jörg Pagels" mit der NAZI-Staatsangehörigkeit von 1934 (vgl. Verstoß gegen Art. 139 GG/analoge) ist aber auch nicht identisch, mit dem lebenden und beseelten Menschen jörg gottfried siegfried, Mann aus der Familie pagels als Staatsangehöriger durch Abstammung und Geburt (vgl. RuStAG 1913 = Preußen) und Angehörigen der indigenen Volksgruppe Germaniten als Teil des deutschen Volkes.